Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth

Gegen Empfangsbekenntnis

Wasserverband Unteres Rezattal
Gewerbepark Hügelmühle 40
91174 Spalt

Datum 13.11.2026
Unser Zeichen 44-GrMa 6421-002-2023/000493
Auskunft erteilt Frau Grillenberger
Telefon 09171 81-1482
E-Mail wasserrecht@landratsamt-roth.de
Ihr Schreiben vom
Ihr Geschäftszeichen

Wasserrecht;
Gehobene Erlaubnis für die Entnahme und Nutzung von Grundwasser aus dem Gewinnungsgebiet „Papiermühle“, im Bereich der Schwäbischen Rezat, durch den Wasserverband Unteres Rezattal (Körperschaft des öffentlichen Rechts, KdöR) in der Gemeinde Georgensgmünd, Landkreis Roth
1 Empfangsbekenntnis g. R.

Das Landratsamt Roth erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1 Antragsteller

Antragsteller ist der Wasserverband Unteres Rezattal (KdöR) als Betreiber der geplanten Wasserentnahmestellen.

2 Gegenstand der Erlaubnis

Dem Antragsteller (Betreiber) wird die widerrufliche gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme und Nutzung von Grundwasser (Uferfiltrat) aus den Brunnen A, B und ggf. C auf den Grundstücken Fl. Nrn. 519 und 525 der Gemarkung Georgensgmünd erteilt.

3 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Bewässerung von landwirtschaftlichen Sonderkulturflächen (Hopfen, Obst, Gemüse) auf einer Fläche von 250 Hektar im Verbandsgebiet.

4 Planunterlagen

Der Erlaubnis unter Ziffer 2 liegt der aus folgenden Unterlagen bestehende Plan des Wasserverbandes Unteres Rezattal zugrunde:

- Antrag vom 26.02.2025
- Übersichtslageplan 1:20000
- Übersichtslageplan VB1, GWM Nord, Süd, Ost
- GK 25 Papiermühle Geologie
- Stellungnahme LfL, AELF
- Lage Bohrpunkte im Gewinnungsgebiet
- Refraktionsseismik
- Ausbaupläne/Schichtenverzeichnisse VB1 und GWMs
- Siebanalyse
- Pumpversuchsdiagramm und -daten
- GWM – Diagramme und -daten
- Skizze Absenktrichter
- Wasseranalytik VB1, Schwäbische Rezat
- Karte Natura 2000 Managementpläne
- Karte Natura 2000 Priorisierung FFH-Gebiete
- FFH-VA Probebohrung
- Ü-Gebiet Karte
- Datenblätter geeignete Pumpen
- Ergänzungsstudie Büro Klos
- Übersichtsskizze Wasserverteilung
- Grundriss/Schnitt Pumpwerk
- FFH-VA Wasserentnahme Schwäb. Rezat

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 11.12.2025 sowie dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Roth vom 19.12.2025 versehen. Sie sind Bestandteil des Bescheides.

5 Inhalt- und Nebenbestimmungen

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z.B. EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

5.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum 31.12.2046 erteilt.

5.2 Umfang der erlaubten Benutzung

Die Wasserentnahme kann in zwei Varianten erfolgen:

Variante 1: Das Wasser wird aus zwei Brunnen (in den Plänen mit A und B markiert) entnommen. In diesem Fall dürfen je Brunnen maximal 30 l/s entnommen werden.

Variante 2: Es werden drei Brunnen (A, B, C) für die Entnahme verwendet. Je Brunnen dürfen dann maximal 20 l/s gefördert werden.

Die Brunnen A, B und C liegen auf den Grundstücken Fl. Nrn. 519 und 525 der Gemarkung Georgensgmünd.

Insgesamt dürfen maximal die folgenden Wassermengen entnommen werden (Summenwasserrecht):

- 60 l/s (max. Momentanentnahme)
- 5.184 m³/d (max. Tagesentnahme)
- 375.000 m³/a (max. Jahresentnahme)

5.3 Zeitraum der Wasserentnahme

Die Entnahme von Uferfiltrat aus den oben genannten Brunnen darf nur erfolgen, solange die Wasserführung der Schwäbischen Rezat über dem Mittleren Niedrigwasserabfluss (MNQ) zuzüglich 60 l/s liegt. Sobald dieser Wert erreicht wird, muss die Wasserentnahme eingestellt werden. Maßgebend sind die Daten des Pegels Mühlstetten aus dem Gewässerkundlichen Jahrbuch (2016).

Daraus ergeben sich folgende Mindestabflüsse der Schwäbischen Rezat am Pegel Mühlstetten für die Entnahme von Uferfiltrat:

	Zeitraum	Q_{min} [m^3/s]
Hydrol. Sommerhalbjahr	01.05. – 31.10.	0,657
Hydrol. Winterhalbjahr	01.11. – 30.04.	0,833

Die Entnahme sollte vorzugsweise im niederschlagsreicheren Winterhalbjahr erfolgen.

5.4 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Verpflichtungen nur auf einen anderen Unternehmer über, wenn die gesamte Benutzungsanlage durch Besitz- und/oder Eigentumsübergang übertragen wird und das Landratsamt Roth dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

5.5 Verwendung des geförderten Wassers

Das zutage geförderte Wasser darf nur für den beantragten Zweck genutzt werden. Es sollten möglichst ressourcenschonende Bewässerungstechnologien eingesetzt werden.

5.6 Bau, Betrieb und Unterhaltung

5.6.1 Für Bau und Betrieb der Brunnen sind die Vorgaben des LfU Merkblatts Nr. 1.4/1 „Bewässerungsbrunnen – der fachgerechte Ausbau und Betrieb“ verpflichtend einzuhalten.

5.6.2 Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß zu unterhalten.

5.6.3 Es muss für die Dauer der wasserrechtlichen Erlaubnis sichergestellt sein, dass jederzeit drei funktionsfähige Grundwassermessstellen niedergebaut sind:

- Anstroming
- Abstroming
- Gegenüberliegende Uferseite

5.7 Messungen und Berichtspflichten

5.7.1 Alle Entnahmebrunnen (A, B, ggf. C.) und Grundwassermessstellen (Nord, Süd, Ost) sind durch den Wasserverband Unteres Rezattal für die Dauer des wasserrechtlichen Bescheides mit automatisch aufzeichnenden Wasserstandssonden (Drucksonden, stündliches Messintervall) auszustatten. Die gewonnenen Daten werden über Datenlogger an ein Onlineportal übertragen. Sowohl der Wasserverband Unteres Rezattal als auch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg erhalten permanenten Zugriff (Zugangsdaten) auf das Onlineportal.

5.7.2 Die zutage geleitete Mischwässer sind mindestens einmal jährlich auf die für den Betrieb relevanten Parameter sowie Arsen, Cadmium, Blei, Kupfer, Nickel, Zink, Quecksilber, Thallium, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe und leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe und ggf. weitere Parameter zu untersuchen.

5.7.3 Die Ergebnisse der Wasseranalyse sind zu dokumentieren und als Bestandteil des Jahresberichtes sowohl dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg als auch dem Landratsamt Roth vorzulegen.

5.7.4 Zur Aufzeichnung der entnommenen Mengen sind geeignete Messinstrumente (z.B. Wasserzähler, magnetisch-induktive Durchflussmesser, Ultraschallmesser) einzubauen.

5.7.5 Es sind der Zählerstand, die entnommene Menge, Absenkung des Grundwasserspiegels und die bewässerten Flurstücke aufzuzeichnen, soweit dies nicht automatisch geschieht. Die Dokumentation hat monatlich zu erfolgen.

5.7.6 Es ist für die gesamte Laufzeit der Erlaubnis ein Betriebstagebuch zu führen, möglichst digital. Darin sind die gemäß diesem Bescheid zu dokumentierende Messwerte und sonstigen Pflichten aufzuzeichnen. Es ist mindestens bis sechs Monate nach Stilllegung der Anlage beim Erlaubnisinhaber vorzuhalten.

5.7.7 Das Betriebstagebuch ist für den jährlichen Berichtszeitraum dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem Landratsamt Roth unaufgefordert bis zum 1. März des Folgejahres vorzulegen, soweit keine kontinuierliche Ausspielung und Datenfernübertragung erfolgt. In Niedrigwasserphasen kann eine monatliche Meldung der Daten angeordnet werden.

5.8 Ordnungsgemäßer Zustand der Brunnen

5.8.1 Der ordnungsgemäße Zustand der Brunnen ist regelmäßig, wenigstens einmal pro Jahr, durch den Betreiber zu überprüfen und die Überprüfung zu dokumentieren.

5.8.2 Beschädigungen oder Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Wasserentnahme oder negative Auswirkungen auf das Grundwasser besorgen lassen, sind umgehend zu beseitigen.

5.9 Naturschutz

Nach den baubedingten Beeinträchtigungen des Standorts ist der ursprüngliche Zustand der Flächen wiederherzustellen.

5.10 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

6 Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

7 Hinweise

7.1 Die Prüfung durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange, Belange des Arbeitsschutzes und der Standsicherheit. Sie stellt keine eingehende technische Entwurfsprüfung dar.

7.2 In Trockenzeiten/Niedrigwasserphasen oder beim Ausfall der Überleitung aus dem Brombachsee in die Schwäbische Rezat können zusätzliche Maßnahmen erforderlich oder sogar die Einstellung der Bewässerungsentnahme verfügt werden.

Bei unsachgemäßem Betrieb ist auch ein Widerruf der Erlaubnis möglich.

7.3 Für wesentliche technische Änderungen an den Wassergewinnungsanlagen oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhungen der erlaubten Wassergewinnung, Änderungen des Verwendungszwecks sowie die Auflassung der Brunnen ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich, die anhand geeigneter Planunterlagen beim Landratsamt Roth zu beantragen ist.

7.4 Für Brunnenregenerierungen, bei denen chemische Präparate eingesetzt werden, d.h. feste oder flüssige Stoffe ins Grundwasser eingebracht werden, ist vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen einzuholen.

7.5 Die Auflassung eines Brunnens bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Die Erhaltung des Brunnens als Grundwassermessstelle, aber auch die Plombierung oder der Rückbau des Brunnens können auferlegt werden.

7.6 Eingriffe im Sinne der §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu vermeiden.

7.7 Das Verlegen von Leitungen sowie der Bau von Brunnen, Pumpwerken und Speicherbecken fällt unter die Erlaubnispflicht nach der LSG-VO und ist ggf. bei der Unteren Naturschutzbehörde gesondert zu beantragen.

GRÜNDE

I.

Der Wasserverband Unteres Rezattal (Betreiber) beantragte mit Schreiben vom 27.02.2025 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus den Uferfiltratbrunnen A, B und ggf. C auf den Grundstücken Fl. Nrn. 519 und 525 der Gemarkung Georgensgmünd. Das betroffene Gewinnungsgebiet nennt sich „Papiermühle“. Der Wasserverband Unteres Rezattal ist ein Wasserverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Das entnommene Wasser soll für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Sonderkulturen im Verbandsgebiet, insbesondere den Hopfenanbau verwendet werden. Dadurch kann die bisherige dezentrale Wasserversorgung reduziert werden und einige der aktuell bestehenden Brunnen abgeschaltet werden.

Das Spalter Hügelland wurde im Rahmen eines vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz aufgelegten Pilotförderprogramms für nachhaltige Bewässerung als Schwerpunktgebiet ausgewählt. Im Rahmen dieser Pilotförderung plant der Wasserverband den Ausbau der Bewässerungsinfrastruktur.

Vorliegend beantragte der Wasserverband, aus bis zu drei Brunnen insgesamt maximal 60 l/s aus dem ufernahen Begleitstrom zu entnehmen. Pro Jahr können so bis zu 375.000 m³ Wasser gewonnen werden. Die Entnahme soll hierbei möglichst im feuchteren Winterhalbjahr geschehen und in entsprechenden Rückhaltebecken für das Sommerhalbjahr gespeichert werden. Durch einen Pumpversuch vom 17.09.2024 bis 19.09.2024 wurde die hohe Ergiebigkeit des Uferfiltrats festgestellt. Somit entsteht eine nachhaltige und zukunftssichere Wasserversorgung des Anbaugebiets.

Zur Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen wurden die Untere Naturschutzbehörde, das Gesundheitsamt, die Fachberatung für das Fischereiwesen beim Bezirk Mittelfranken, der Fischereiverband Mittelfranken, der Fischereiverein Röttenbach e.V. als Fischereiberechtigter sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beteiligt. Der Fischereiverband Mittelfranken, vertr. durch den Landesfischereiverband Bayern, lehnt das Vorhaben ab. Die restlichen Träger öffentlicher Belange stimmen dem Vorhaben, zum Teil unter Nebenbestimmungen, zu.

Der Antrag und die Planunterlagen wurden von der Stadt Spalt, der Gemeinde Röttenbach und der Gemeinde Georgensgmünd ortsüblich bekannt gemacht. Während der öffentlichen Auslegung (Spalt 25.04.2025- 02.06.2025; Röttenbach 10.04.2025- 12.05.2025; Georgensgmünd 25.04.2025- 26.05.2025) und der Einwendungsfrist (Ende der Frist: Spalt 18.06.2025; Röttenbach 26.05.2025; Georgensgmünd 09.06.2025) wurden gegen das Vorhaben Einwände durch die privaten Einwendungsführer Joachim und Hermine Wunram erhoben.

Der Erörterungstermin, zu dem alle Beteiligten fristgerecht geladen wurden, wurde auf den 04.11.2025 terminiert. An dem Termin wurden die vorgebrachten Einwendungen mit den Anwesenden erörtert. Das Protokoll wurde an alle Beteiligten verschickt. Die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Einwendungen erfolgt unter „Gründe II.“ dieses Bescheides.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat als amtlicher Sachverständiger am 12.11.2025 das ursprüngliche Gutachten zur beantragten Gewässerbenutzung erstellt. Danach wurde der beantragten gehobenen Erlaubnis unter Beachtung einiger Inhalts- und Nebenbestimmungen zugestimmt. Im Gutachten war insbesondere festgehalten, dass die Wasserentnahme nur erfolgen darf, solange der Abfluss der Schwäbischen Rezat über dem Mittleren Niedrigwasserabfluss (MNQ) liegt. Diese Bestimmung soll verhindern, dass es durch die Entnahme des Uferfiltrats zu negativen Auswirkungen auf das Gewässer und Unterlieger kommen kann.
Die Notwendigkeit dieser Regelung wurde zwar im angesprochenen Gutachten an entsprechender Stelle fachlich begründet, allerdings nicht im aufzählenden Teil der „Inhalts- und Nebenbestimmungen“ angeführt, sodass die Untere Wasserrechtsbehörde diese zentrale Regelung irrtümlicher Weise nicht in den Auflagenteil des am 19.12.2025 erlassenen Bescheides (Az.: 44-JaFl 6421-002-2023/000493) über die gehobene Erlaubnis zur Entnahme und Nutzung von Grundwasser aus dem Gewinnungsgebiet „Papiermühle“ aufgenommen hat.

Gegen diesen ursprünglichen Bescheid wurde, im Namen von Frau Hermine Wunram, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach Klage erhoben. Frau Wunram ist Betreiberin der Wasserkraftanlage Petersgmünd. Die Triebwerksanlage befindet sich etwa 1,3 km unterhalb der Uferfiltratbrunnen auf dem Grundstück Fl. Nr. 693/4 der Gemarkung Petersgmünd.

Das Fehlen der Regelung über die Abhängigkeit der Wasserentnahme vom MNQ ist der Unteren Wasserrechtsbehörde erst durch die Klageerhebung und -begründung aufgefallen. Neben dem grundsätzlichen Mangel der erforderlichen Nebenbestimmung wurde im Rahmen der Ermessensausübung bzw. der Abwägung auf den entsprechenden Mindestwasserabfluss abgestellt. Da dieser jedoch im ursprünglichen Bescheid nicht festgelegt wurde, erfolgte die Ermessensausübung nicht pflichtgemäß. Der Bescheid vom 19.12.2025 war materiell-rechtswidrig, weshalb ihn die Untere Wasserrechtsbehörde mit Bescheid vom 08.10.2026 zurückgenommen hat.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat mit Datum vom 17.09.2026, letztmalig geändert am 11.11.2026, ein angepasstes Gutachten erstellt.

II.

1. Das Landratsamt Roth ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

2. Durch die Rücknahme des Bescheides vom 19.12.2025, in welchem die Regelung über die Abhängigkeit der Wasserentnahme vom MNQ gefehlt hatte, und durch das nunmehr „neue“, d.h. das geänderte Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes, ist das wasserrechtliche Verfahren nicht auf Null gesetzt. Vorliegend muss nicht erneut das gesamte Verfahren durchlaufen werden, da nur bei einer wesentlichen Änderung der Vorhabensidentität oder einschlägiger spezialgesetzlicher Vorgaben ein vollständiges Neuverfahren geboten ist. Ein kompletter „Reset“ mit nochmaliger Bekanntmachung, Vollauslegung aller Unterlagen und vollständigem neuen Erörterungstermin ist nur dann erforderlich, wenn das Vorhaben seiner Identität nach wesentlich geändert wird und komplett neue Erkenntnisse gewonnen werden – und vorliegend wird weder die Identität des Verfahrens geändert, noch werden komplett neue Erkenntnisse gewonnen.

   Die Änderung des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes bringt keine neuen Erkenntnisse und Betroffenheiten mit sich. Die Begrenzung ist nunmehr MNQ + 60 l/s. Das Gutachten unterstreicht, dass fachlich keine Beeinträchtigung gesehen wird. Die Betrachtungen des Wasserwirtschaftsamtes stellen zusätzlich eine Worst-Case-Betrachtung dar und beleuchten die Auswirkungen auf die Wasserkraftanlage ebenso als Worst-Case-Betrachtung. Eine wirkliche und tatsächliche Reduzierung des Abflusses ist nicht berechenbar. Das heißt, der Abfluss wird tatsächlich nicht um 60 l/s reduziert, sondern nur um einen unbekannten Bruchteil.
   Es liegen durch das veränderte Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes weder neue Erkenntnisse vor, noch wird das Wesen bzw. die Identität des Vorhabens geändert. Die Belange Dritter werden durch das abgeänderte Gutachten nicht erstmalig oder stärker als bisher berührt (vgl. auch BVerwG, B.v. 9.7.2003 – 9 VR 1/03).
   Dem Zweck der Beteiligung Dritter ist jedenfalls Genüge getan, wenn aufgrund ihrer Beteiligung etwaige Mängel festgestellt und diese sodann entsprechend überarbeitet wurden (vgl. hierzu Steinberg/Müller, Nachträgliche Öffentlichkeitsbeteiligung bei Änderung von Planunterlagen während des Planfeststellungsverfahrens, UPR 2007 S. 1 ff. mit weiteren Nachweisen). Eine zusätzliche, erstmalige oder stärkere Betroffenheit Dritter hat sich aus dem abgeänderten Gutachten gerade nicht ergeben (VG Augsburg, Az.: Au 3 K 12.853), weshalb auch kein neues Verfahren oder eine erneute Beteiligung notwendig ist.

   Im Normalfall ergeht der wasserrechtliche Bescheid nach einem Erörterungstermin, in welchem die Einwender noch einmal die Möglichkeit haben, ihre Einwendungen mündlich vorzutragen, und nach dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes. Ein Zwischenschritt, dass nach Eingang des Gutachtens vom Wasserwirtschaftsamt nochmals die Beteiligten gehört werden, existiert nicht. Und genau an diesem Punkt setzt der vorliegende Bescheid an. Es erging ein abgeändertes Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes, welches auf die Einwendungen eingeht und daraufhin wird der wasserrechtliche Bescheid erlassen. Eine erneute Beteiligung oder gar ein erneutes Wasserrechtsverfahren ist vorliegend nicht notwendig.

3. Die Entnahme von Wasser aus dem Uferfiltrat der Schwäbischen Rezat auf den Grundstücken Fl. Nrn. 519 und 525 der Gemarkung Georgensgmünd stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar.

3.1. Hierfür ist nach dem Grundsatz des § 8 Abs. 1 WHG eine vorherige wasserrechtliche Gestattung in Form einer Bewilligung oder Erlaubnis erforderlich.

   Aufgrund der großen Bedeutung der Gewässerbenutzung für den Antragsteller wurde die Erteilung einer gehobene Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG beantragt.

Die beantragte Gewässerbenutzung mit einer maximalen Jahresentnahmemenge von 375.000 m^3 fällt unter Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und bedarf daher gemäß § 7 Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Diese hat ergeben, dass für die beantragte Maßnahme keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Es sind durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.
Die Entscheidung, dass für die beantragte Maßnahme keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, wurde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art .10 Bayerisches Umweltinformationsgesetz (BayUIG) am 18.12.2025 im UVP-Verbund veröffentlicht und im Amtsblatt Nr. 24 des Landkreises Roth vom 19.12.2025 bekannt gemacht.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen im Sinne des § 3 Nr. 10 i. V. m. § 3 Nr. 7 WHG zu erwarten sind (Nr. 1) oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (Nr. 2). Ein zwingender Versagungsgrund liegt in diesem Fall nicht vor.

Schädliche Gewässerveränderungen sind nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Es besteht keine überzeugende Wahrscheinlichkeit für eine nachteilige Beeinflussung (vgl. BVerwG, E. vom 29.07.1980, Buchholz 445.4 § 8 Nr. 4; vom 02.08.1996, Buchholz 445.4 § 10 Nr. 5). Die während des Pumpversuchs gemessenen Absenkungswerte aus den drei Grundwassermessstellen sind als moderat einzustufen, sie bewegen sich im natürlichen Schwankungsbereich der Schwäbischen Rezat und des Uferbegleitstroms. Darüber hinaus sind die ursprünglichen Wasserstände nach weniger als 24 Stunden wieder erreicht. Für das Wasserdargebot im Talraum der Schwäbischen Rezat sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine negativen Auswirkungen und keine dauerhafte Absenkung der Pregel im Uferbegleitstrom oder der Schwäbischen Rezat zu besorgen.

Auch die anderen Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände. Zwar befinden sich die Brunnen innerhalb des FFH-Gebiets Nr. 6832-371 „Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat“, die im Rahmen der Probebohrungen sowie der FFH-Verträglichkeitsabschätzungen (WWA Nürnberg, FFH-VA vom 19.03.2024 und ÖFA Ökologie Fauna Artenschutz in Roth, FFH-VA vom 18.02.2025) hatten allerdings zum Ergebnis, dass das Vorhaben mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Gebiets verträglich ist. Erhebliche Beeinträchtigungen von wertgebenden Lebensraumtypen und Arten können ausgeschlossen werden.

Der Ausbau der Brunnen entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Aus versorgungstechnischer Sicht bestehen gegen die beabsichtigte Verwendung keine Einwendungen. Die zentrale Wasserentnahme ist als Ergebnis der Alternativenprüfung im Verbandsgebiet zu betrachten, oberflächennahes Grundwasser wird großflächig geschont.

Darüber hinaus ist auch das für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 WHG erforderliche öffentliche Interesse oder berechtigte Interesse des Gewässerbenutzers gegeben.

Der Wasserverband Unteres Rezattal handelt hier im öffentlichen Interesse (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 WHG). Ein solches muss sich unmittelbar aus der Gewässerbenutzung ergeben. Dies ist insbesondere bei Benutzungen für die Bewässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Körperschaften des öffentlichen Rechts der Fall (vgl. *Ell*, in: Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Stand Januar 2016, § 15 WHG, Rdnr. 15). Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und möchte das Wasser zur Bereitstellung von Bewässerungswasser für die Sonderkulturflächen im Verbandsgebiet nutzen. Da eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 WHG vorliegt, kann § 15 Abs. 1 Satz 2 WHG unberücksichtigt bleiben.

Die Voraussetzungen des Landesrechts sind ebenfalls erfüllt. Es wurde eine gehobene Erlaubnis beantragt (vgl. Art. 15 Abs. 1 Halbsatz 2 BayWG) und die Grundwasserentnahme soll über einen Zeitraum von zumindest 20 Jahren erfolgen (vgl. Art. 15 Abs. 2 Satz 1 BayWG).

3.2. Gemäß § 15 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 WHG wurde den Betroffenen und den beteiligten Behörden die Gelegenheit gegeben, Einwendungen geltend zu machen. Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens wurden Einwendungen vorgebracht von:

- Landesfischereiverband Bayern e. V. (Schreiben vom 01.08.2025)
- Hermine und Joachim Wunram (Schreiben vom 05.06.2026)

Darüber hinaus wurden durch den Prozessbevollmächtigten von Frau Hermine Wunram, Herrn Rechtsanwalt Dr. Martin Schröder, in der Klagebegründung vom 30.03.2026 mehrere Einwendungen vorgetragen.

Im Folgenden werden sowohl die im Wasserrechtsverfahren erhobenen Einwendungen (Art. 69 Abs. 2 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG) sowie das Vorbringen in der Klagebegründung bewertet und abgewogen und darüber entschieden.

Einwendungen des Landesfischereiverbandes Bayern e.V.:

1. Entlastung der Grundwasseraquifere

Es wurde eingewendet, dass die Verwendung von Uferfiltrat mit einer Entnahme von Grundwasser aus dem Quartär die Grundwasseraquifere belaste. Diese sollen aber eigentlich durch das Überleitungssystem entlastet werden, vor allem in Niedrigwasserperioden.

Die Brombachüberleitung wurde unter anderen zum Zwecke der Niedrigwasseraufhöhung eingerichtet. Dies dient auch einer verbesserten Verfügbarkeit von Beregnungswasser für landwirtschaftliche Flächen und Sonderkulturen sowie einer reduzierten Grundwasserentnahme. Die geplante Entnahme von Uferfiltrat steht daher in Einklang mit den Zielen der Überleitung. Sie ist aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes als nachhaltige Bewirtschaftungsalternative der regionalen Wasserressourcen einzuordnen. Durch die Nutzung des Oberflächenabflusses kann die bisherige dezentrale Grundwasserentnahme deutlich reduziert werden und aufgrund der Rückführung in die Fläche entsteht eine Verbesserung des Landwasserhaushalts. Die Förderung des Uferfiltrats wird außerhalb von Niedrigwasserperioden der Schwäbischen Rezat, über einen ausreichend langen Zeitraum gestreckt, erfolgen.

Aus diesem Grund werden die Grundwasseraquifere nicht belastet und die Einwendung ist zurückzuweisen.

2. Wasserrückhalt in der Fläche als Mittel zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wasserressourcen

Es wurde kritisiert, dass der geplante Anbau von Hopfen etc. eine künstliche Bewässerung notwendig macht und somit eine nicht standortangepasste Bewirtschaftung darstellt. Daher sollte eine zusätzliche Vernässung von Ausgleichsflächen und Gräben im Verbandsgebiet erfolgen, um die Wasserspeicherung zu erhöhen und den Wasserbedarf zu verringern.

Eine Bewässerungswürdigkeit der Hopfenanbauflächen wurde in der Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) sowie der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) im Jahr 2018 bestätigt. Die darin enthaltene Empfehlung der Tröpfchenbewässerung wird bereits umgesetzt und auch in Zukunft eine effiziente Wassernutzung sicherstellen. Die beantragte Jahreswassermenge von 375.000 m³ deckt sich mit dem durch das AELF ermittelten Bewässerungsbedarf von 1.500 m³/(ha*a).

Der Wasserbedarf, sowie die geplante Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen wird als angemessen betrachtet und die Einwendung ist daher zurückzuweisen.

3. FFH-Verträglichkeit und Verschlechterungsverbot

Nach Ansicht des Landesfischereiverbands hätte eine FFH-Prüfung erfolgen müssen, um auszuschließen, dass durch das Projekt schützenswerte Tiere oder Pflanzen beeinträchtigt werden. Gegebenenfalls hätte außerdem eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden sollen.

Nach der vom Wasserverband Unteres Rezattal beauftragten FFH-Verträglichkeitsabschätzung durch das Wasserwirtschaftsamt im März 2023 ist eine Reduzierung des Wasserbestands der Schwäbischen Rezat aus der temporären und räumlich begrenzten Absenkung des Grundwasserspiegels nicht zu besorgen. Die maximale Entnahmemenge von 60 l/s stellt nur einen Bruchteil der permanenten Überleitungsmenge von 300 l/s dar, die aus der Brombachüberleitung in die Schwäbische Rezat fließt. Daher können erhebliche Beeinträchtigungen von wertgebenden Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat“, wie die in den Einwendungen aufgeführte Grüne Flussjungfer und das Bachneunauge, ausgeschlossen werden. Da keine nachteiligen Veränderungen des Lebensraums im FFH-Gebiet erkennbar sind, ist auch die Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht gegeben. Das Verschlechterungsverbot wird eingehalten.

Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.

4. WHG und BayFiG (Bayerisches Fischereigesetz)

Es wurde vorgebracht, dass durch Veränderungen der Abflussmenge negative Auswirkungen auf das Hegeziel im Sinne des BayFiG auftreten könnten. Dadurch würden die Fischereirechtsinhaber gemäß § 14 WHG in Ihren Rechten beeinträchtigt werden.

Da infolge der Entnahme von Uferfiltrat aus der Schwäbischen Rezat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässerhydrologie (FFH-Verträglichkeitsabschätzung des Wasserwirtschaftsamtes) und somit auch auf das Hegeziel im Sinne des BayFiG festgestellt werden können, sind auch eigentumsgleiche Rechte Dritter nicht davon berührt.

Die Einwendung ist deshalb zurückzuweisen.

5. Grundwasserentnahme

Es wurde gefordert, mittels Tracerversuch (oder anderem geeigneten Verfahren) festzustellen, welches Verhältnis von Oberflächen- zu Grundwasser bei dem zu entnehmenden Wasser vorliegt. Dadurch sollen die Auswirkungen auf den Grundwasserstand und die Schwäbische Rezat ermittelt werden.

Die Böden im Entnahmegebiet bestehen hauptsächlich aus Sanden und Kiesen mit einer hohen hydraulischen Durchlässigkeit. Dadurch wird durch das Nachströmen von Oberflächenwasser ein schneller Wiederanstieg des Grundwasserspiegels ermöglicht. Ein Pumpversuch im Zeitraum 17.09 -18.09.2024 konnte dies nachweisen, da nach Beendigung der Wasserförderung der abgesenkte Wasserstand in kürzester Zeit wieder das Ausgangsniveau erreichte. Der geringe Gewässerabstand der Brunnenanlage begünstigt die Entnahme von Uferfiltrat, da sich hierdurch ein längerer Gewässerabschnitt im Einflussbereich des Absenktrichters befindet.

Ein Tracer-Versuch o.ä. ist daher nicht angebracht, da sich die wasserführenden Schichten in kürzester Zeit wieder erholen.

6. Screening und Monitoring von persistenten organischen Verbindungen (PFAS etc.)

Der Landesfischereiverband empfiehlt eine Voruntersuchung auf persistente organische Verbindungen mit erheblicher Ökotoxizität, um etwaige Umweltschäden durch die Bewässerung der landwirtschaftlichen Flächen vorzubeugen.

Aufgrund lediglich geringer PFAS-Konzentrationen im Oberflächenwasser der Schwäbischen Rezat (vgl. Webauftritt Gewässerkundlicher Dienst Bayern) besteht gemäß Aussage des Wasserwirtschaftsamtes kein Anfangsverdacht einer möglichen Kontamination des zukünftig geförderten Uferfiltrats. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist eine regelmäßige Untersuchung des PFAS-Gehalts im Rohwasser der Brunnenanlage nicht erforderlich.

Daher wird auch eine Voruntersuchung nicht als notwendig angesehen und die Einwendung zurückgewiesen.

Einwendungen von Frau/Herrn Hermine und Joachim Wunram:

Die Eheleute Wunram haben mit Schreiben vom 05.06.2025 angegeben, dass die Grundwasserentnahme oberhalb ihres Triebwerkes zu negativen Auswirkungen auf das Triebwerk bei der Energieerzeugung führt. Es wurde in den Raum geworfen, dass die Wasserentnahme 100 m unterhalb des Kraftwerks erfolgen sollte.

Der Förderstrom von maximal 60 l/s und die jährlich maximal entnommene Wassermenge von 375.000 m³ sind nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes als unbedenklich zu werten. Der Betrieb der Wasserkraftanlagen flussabwärts wird durch die Förderung des Uferfiltrats nicht beeinträchtigt. Für die Suche nach einem alternativen Entnahmestandort, wodurch zusätzliche Kosten und Verzögerung verursacht würden, sind keine Voraussetzungen gegeben.

Tabelle 1: Hydrologische Randbedingungen

	Wert	Datengrundlage
Förderrate Uferfiltratbrunnen	max. 60 l/s	entspr. dem laufenden Wasserrechtsverfahren
Jahresentnahmemenge Uferfiltrat	max. 375.000 m³/a	entspr. dem laufenden Wasserrechtsverfahren
Randbedingung MNQ + 60 l/s (Sommerhalbjahr)	657 l/s	entspr. dem laufenden Wasserrechtsverfahren
Randbedingung MNQ + 60 l/s (Winterhalbjahr)	833 l/s	entspr. dem laufenden Wasserrechtsverfahren
Ausleitung WKA Wunram	max. 840 l/s	entspr. dem Beschluss des Königl. Bezirksamt Schwabach vom 11.03.1909
Restwassermenge WKA Wunram	min. 150 l/s	entspr. dem Bescheid des Landratsamtes Roth vom 19.10.1989 (Punkt 1.2.1.3), Aktenzeichen 34.R-Ni/Hs 647-W

Um die Auswirkungen auf die Wasserkraftanlage genauer ermitteln zu können, erfolgte durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg eine Einordnung und Gegenüberstellung der in Tabelle 1 aufgeführten hydrologischen Randbedingungen.

Bei durchgehend maximaler Förderrate von 60 l/s wäre die erlaubte Jahresmenge von 375.000 m³/a bereits nach rund 72 Tagen erreicht, die genehmigte Förderrate kann daher

nicht ganzjährig ausgeschöpft werden. Auf das Jahr gemittelt gleicht dies einer Entnahmerate von 11,9 l/s, was rund 1,4 % der genehmigten Ausleitungsmenge der Wasserkraftanlage von 840 l/s entspricht.

Während des Betriebs der Wasserkraftanlage ist sicherzustellen, dass die Restwassermenge im Altarm stets mindestens 150 l/s beträgt. Folglich ist eine volle Nutzung der genehmigten Ausleitungsmenge von 840 l/s erst ab einem Gesamtabfluss >990 l/s möglich.

Der Gesamtabfluss an der Wasserkraftanlage in Petersgmünd setzt sich zusammen aus:

Pegel Mühlstetten + Maukbach + Röttenbach

Die Abflüsse des Röttenbach und Maukbach wurden aufgrund fehlender Pegeldaten anhand des MQNQ-Regionalisierungsverfahrens (2022) des LfU Bayern ermittelt und in nachfolgender Tabelle 2 dargestellt:

Tabelle 2: Statistische Zuflüsse der Schwäb. Rezat

	Röttenbach	Maukbach	Summe
MQ Sommer	82 l/s	59 l/s	141 l/s
MQ Winter	64 l/s	44 l/s	108 l/s
MNQ Sommer	24 l/s	19 l/s	43 l/s
MNQ Winter	24 l/s	19 l/s	43 l/s

Die angestrebte Entnahme von 60 l/s wird von den Zuflüssen des Mauk- und Röttenbachs zu Zeiten deutlich überstiegen und selbst während Niedrigwasserphasen zu einem bedeutenden Anteil gepuffert. Die Abflussdaten des Pegels Mühlstetten können somit während Zeiten der Uferfiltratförderung für die Quantifizierung des Zuflusses an der WKA Petersgmünd mit Abzügen von maximal 17 l/s genutzt werden. Folglich kann ab einem Abfluss von 1,007 m³/s am Messpegel Mühlstetten davon ausgegangen werden, dass die WKA die genehmigte Ausleitungsmenge voll ausschöpft und gleichzeitig die Restwassermenge im Altarm (∑ 990 l/s) gewährleistet wird.

In den Jahren 2020 bis 2025 wurde der Wert von 1,007 m³/s am Pegel Mühlstetten an 132 bis 274 Tagen im Jahr überschritten (siehe Tabelle 3). Die niedrigste Tagesanzahl wurde dabei im Jahr 2023 verzeichnet, das aufgrund einer überdurchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge von 823,9 mm mit einem geringeren landwirtschaftlichen Zusatzwasserbedarf einherging. Da die Entnahme von Uferfiltrat (72 d) vorrangig während abflussintensiven Perioden der Schwäbischen Rezat erfolgen soll und die Rahmenbedingungen dies vollumfänglich ermöglichen, ist von keiner negativen Beeinflussung der WKA auszugehen.

Tabelle 3: Auswertung der Abflussbedingung am Pegel Mühlstetten (Übernahme aus WWA-Gutachten vom 17.09.2026)

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Niederschlagshöhe [mm/a] (Pleinfeld-Mandlesmühle)	433,0	701,8	589,5	823,9	731,0	564,9
NS-Differenz zu langjähr. Mittel (722,2 mm/a)	-40,4 %	-2,8 %	-18,3 %	+14,1 %	+1,2 %	-21,8 %
Tage mit Q > MQ	63	106	93	54	182	42
Tage mit Q > MNQ + 60 l/s	**303**	**347**	**310**	**299**	**352**	**336**
Tage mit Q > 1,007 m³/s	150	221	172	132	274	157

Als hydraulische Randbedingung für die Uferfiltratentnahme wird MNQ einschließlich eines Puffers von 60 l/s festgelegt, wodurch der Mindestabfluss der Schwäbischen Rezat am Pegel Mühlstetten 657 l/s im Sommer- und 833 l/s während des hydrologischen Winterhalbjahres beträgt. Wie vorab erläutert, können diese Werte aufgrund der puffernden Wirkung weiterer Zuflüsse auch während der Förderung von Uferfiltrat für die Quantifizierung des Zuflusses der WKA mit nur geringen Abschlägen herangezogen werden. Tabelle 4 stellt die größtmöglichen Auswirkungen der Uferfiltratgewinnung auf die Ausleitung der Wasserkraftanlage (Wasserführung gleich Mindestabfluss MNQ + 60 l/s) während des hydrologischen Sommer- und Winterhalbjahres dar.

Tabelle 4: Maximalauswirkungen (bei Mindestabfluss) der UF-Entnahme auf die WKA-Ausleitung

	Q bei WKA (ohne UF-Entnahme)	Q bei WKA (mit UF-Entnahme)	Ausleitung (ohne UF-Entnahme)	Ausleitung (mit UF-Entnahme)	Differenz Ausleitung
Sommer	700 l/s	640 l/s	550 l/s	490 l/s	-10,9 %
Winter	876 l/s	816 l/s	726 l/s	666 l/s	-8,3 %
Erläuterung	MNQ Mühlstetten + 60 l/s + MNQ Zuflüsse	MNQ Mühlstetten + 60 l/s + MNQ Zuflüsse – UF-Entnahme	Q bei WKA (ohne UF-Entnahme) - Restwassermenge	Q bei WKA (mit UF-Entnahme) - Restwassermenge	Differenz der Ausleitung in den Triebwerkskanal (ohne und mit UF-Entnahme)

Die Auswertung der Maximalauswirkungen infolge der Uferfiltratentnahme auf die Ausleitungsmengen der WKA Petersgmünd zeigt auf, dass im Falle der absoluten Mindestabflüsse Ausleitungsdifferenzen von -10,9% im hydrologischen Sommer- und bis zu -8,3% im hydrologischen Winterhalbjahr auftreten können. Dies bedingt eine volle Ausschöpfung der genehmigten Förderrate von 60 l/s sowie die hypothetische Annahme einer Speisung der gesamten Entnahme aus dem Oberflächengewässer und beschränkt sich ausdrücklich nur auf den Fall der absoluten Abflussminima (MNQ + 60 l/s). Mit steigendem Abfluss fällt die Ausleitungsdifferenz geringer aus, wobei ab einem Abfluss von 1007 l/s am Pegel Mühlstetten von keiner Beeinflussung der Wasserkraftanlage mehr auszugehen ist, da nun bei maximaler Uferfiltratförderung auch die genehmigte Ausleitungsmenge von 840 l/s bei gleichzeitiger Gewährleistung der Restwassermenge (150 l/s) ausgereizt werden kann. Die Entnahme kann auch in Niedrigwasserphasen zu einem bedeutenden Anteil von weiteren Zuflüssen abgefangen werden, letztere übersteigen sie zu Zeiten sogar teils deutlich.

Das Abflussregime der Schwäbischen Rezat ermöglicht zudem eine vollständige Förderung der Jahresentnahmemenge von 375.000 m³ während Abflüssen > 1,007 m³/s, wodurch von keiner Beeinflussung der WKA durch die Uferfiltratentnahme auszugehen ist. Dies trifft sowohl auf Jahre mit einer überdurchschnittlichen Niederschlagsmenge als auch auf Trockenjahre zu.

Auch auf das Gesamtjahr umgerechnet stellt die gemittelte Entnahmemenge von 11,9 l/s im Verhältnis zur genehmigten maximalen Ausleitung der WKA Petersgmünd von 840 l/s eine marginale Größe (1,4 %) dar.

Dies ist zudem im Kontext dessen zu sehen, dass keine Direktentnahme aus dem Gewässer erfolgt, sondern die Förderbrunnen den Untergrund neben und unter dem Gewässer erschließen. Durch den Grundwasseranteil sowie das Speicherpotenzial des Untergrunds wird der reale Effekt auf das Oberflächengewässer noch geringer und zeitlich verzögert ausfallen.

<u>Einwendungen von Frau Hermine Wunram im Rahmen der Klagebegründung</u>

1. **Fehlende Regulierung auf bestimmte Zeiträume, Pegelstände oder Durchflussmengen**

Es wird bemängelt, dass die Wasserentnahme im Bescheid vom 19.12.2025 nicht auf bestimmte Jahreszeiten, Pegelstände oder Durchflussmengen begrenzt wurde. Im verfügenden Teil des Bescheides ist keine Regelung zum Zeitraum, in dem die Wasserentnahme erfolgen

soll, enthalten. Dadurch wäre die Entnahme von Uferfiltrat auch in Niedrigwasserperioden erlaubt und würde somit das Wasserdargebot weiter verknappen.

Die im vorherigen Bescheid irrtümlich nicht enthaltene Beschränkung wurde nunmehr als Nebenbestimmung unter Ziffer 5.3 in diesen Bescheid aufgenommen. Die Wasserentnahme darf nur erfolgen, wenn der Abfluss der Schwäbischen Rezat am Pegel Mühlstetten größer als der MNQ zuzüglich 60 l/s ist.

2. Nicht vorhandene Speicherbecken

Es wird vorgetragen, dass die Rückhaltebecken, welche das im feuchteren Winterhalbjahr entnommene Wasser für das Sommerhalbjahr speichern sollen, noch nicht existieren. Ebenfalls besteht keine Genehmigung hierfür.

Tatsächlich sind derzeit weder Speicherbecken vorhanden noch liegt eine entsprechende Gestattung vor. Fällt der Abfluss der Schwäbischen Rezat unter den Schwellenwert, hat der Wasserverband unverzüglich die Förderung einzustellen. Sollten bis dahin keine geeigneten Speicher errichtet worden sein, kann die Bewässerung der Feldflächen nicht aufrechterhalten werden. Die Speicherbecken sind allerdings nicht Teil dieser Erlaubnis, sondern eine interne Angelegenheit des Wasserverbands Unteres Rezattal.

3. Verringerung der Abflussmenge in der Schwäbischen Rezat

Laut Klagebegründung wird sich durch die Grundwasserentnahme (Uferfiltrat) die Abflussmenge der Schwäbischen Rezat verringern. Die Ausbildung des Absenktrichters führe ferner dazu, dass der Schwäbischen Rezat Wasser in einer Höhe von 60 l/s entzogen wird.

Die vom Wasserverband Unteres Rezattal angestrebte Uferfiltratförderung auf einem Ufergrundstück an der Schwäbischen Rezat wird eine maximalen Förderrate von 60 l/s aufweisen. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg erklärt, dass dabei keine Direktentnahme aus dem Oberflächengewässer, sondern aus dem hydraulisch verbundenen Uferbegleitstrom erfolgt. Die Wasserförderung aus diesem aus einer Kies- und Sandmatrix bestehenden Grundwasserspeicher wird durch nachströmendes Uferfiltrat und landseitiges Grundwasser kompensiert. Bildlich gesprochen erschließt der Brunnen den wassergesättigten Untergrund neben und unter der Schwäbischen Rezat, weshalb die Entnahme keine unmittelbare Auswirkung auf den Abfluss der Schwäbischen Rezat zur Folge hat. Aufgrund des Grundwasseranteils sowie des Speicherpotenzials des Untergrunds wird die dem Oberflächengewässer tatsächlich entzogene Wassermenge geringer als 60 l/s ausfallen. Der vom 17.09 – 19.09.2024 durchgeführte Pumpversuch bestätigte die schnelle Regeneration des Uferbegleitstroms. Unter den während des Pumpversuchs untersuchten Bedingungen erreichten die Wasserstände des Brunnens und der umgebenden Messstellen innerhalb von 24 Stunden wieder ihr Ausgangsniveau.

Da der exakte Uferfiltratanteil nicht quantifiziert wurde, ist das Wasserwirtschaftsamt bei Berechnungen und Abwägungen von einer vollständigen Speisung der Entnahme aus dem Oberflächengewässer ausgegangen.

4. Unterschreitung des MNQ

Die Überleitung von 300 l/s aus dem Brombachsee in die Schwäbische Rezat wird als keine Garantie für eine ausreichende Wasserführung angesehen. Da die Brombachüberleitung eine technische Anlage ist, kann ein Ausfall nicht immer ausgeschlossen werden. Außerdem wird erläutert, dass der Durchfluss der Schwäbischen Rezat am Pegel Mühlstetten regelmäßig auf Werte sinkt, die deutlich unter dem MNQ liegen und bezüglich der Brombachüberleitung nicht immer 300 l/s erreicht werden.

Gemäß Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes beruht der statistische Abfluss MNQ auf einer Auswertung der Tagemittelwerte. Die Überleitung führt zwar zu keiner fortwährenden Abflusserhöhung um 300 l/s, sie erlaubt aber eine markante Erhöhung über nahezu das gesamte Jahr hinweg. Einer Auswertung der mittleren Abflussmengen am Pegel Mühlstetten der Jahre 2020 bis 2024 zufolge, überstiegen diese an 299 bis 352 Tagen im Jahr den MNQ einschließlich eines Puffers von 60 l/s. Damit die Niedrigwasserphasen der Schwäbischen Rezat nicht verlängert werden, ist die Förderung verbindlich an den Abfluss am Pegel Mühlstetten gekoppelt.

5. Wässerungsrechte

Es wird vorgetragen, dass im Hinblick auf das Grundstück Fl. Nr. 1/1 der Gemarkung Petersgmünd zahlreiche Wässerungsrechte vorhanden sind. Diese Altrechte gestatten laut Klagebegründung eine Entnahme auch oberhalb des Kraftwerks.

Die von der Klägerin geltend gemachten Wässerrechte stehen in keinem rechtlichen Konkurrenzverhältnis zur Wasserkraftanlage. Das Wasserrecht hinsichtlich der Wasserkraftanlage besteht unabhängig von den genannten Wässerrechten, gleiches gilt umgekehrt. Sie stellen keine Beeinträchtigung dar und sind nicht für die rechtliche Beurteilung der Wasserentnahme durch den Wasserverband heranzuziehen. Die diesbezügliche Einwendung läuft somit ins Leere.

6. Verschlechterung des ökologischen und chemischen Gewässerzustands des Flusswasserkörpers

Der Flusswasserkörper 2_F020 (Schwäbische Rezat von Einmündung Brombach bis Zusammenfluss mit Fränkischer Rezat) ist gemäß Klägerseite bereits jetzt in einem ökologisch unbefriedigenden und chemisch nicht guten Zustand. Durch die zugelassene Entnahme von Grundwasser aus Uferfiltrat der Schwäbischen Rezat wird sich dieser Gewässerzustand weiter verschlechtern.

Die Einstufung des chemischen Zustands als „nicht gut“ ist nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes auf die ubiquitären Stoffe Summe 6-BDE und Quecksilber zurückzuführen, der chemische Zustand ist jedoch als „gut“ gewertet. Schadstoffe werden infolge der Entnahme nicht in das Gewässer eingetragen, negative Entwicklungen treten hierdurch somit nicht auf. Die Annahme einer potenziellen Verschlechterung des chemischen Zustands wäre im Hinblick der Entnahme lediglich auf einen verminderten Verdünnungseffekt von Einleitungen unterhalb des Brunnenstandorts nachvollziehbar. Entsprechende Einträge in den Flusswasserkörper 2_F020 unterhalb der Einleitungsstelle mit relevanten Konzentrationen dieser Stoffe sind nicht bekannt. Die Wertung des ökologischen Zustands als „unbefriedigend“ ist vorrangig auf die biologische Qualitätskomponente „Fischfauna“ zurückzuführen. Deren Einstufung beruht nicht auf einer direkten Berücksichtigung der Gewässerhydrologie. Die Uferfiltratförderung würde sich folglich nicht negativ auf die Wertung des ökologischen Zustands auswirken. Dementgegen wird die Wasserkraft aufgrund von Querbauwerken, welche ein Wanderhindernis darstellen, als signifikante Belastung im Gewässersteckbrief aufgeführt. Die hohen Ausleitungen in den Triebwerkskanal führen zudem zu veränderten Habitaten aufgrund hydrologischer Änderungen.

7. Fehlendes hydrogeologisches Gutachten

Es wird vermerkt, dass ein hydrogeologisches Gutachten zur Ermittlung des Zusammenhangs zwischen der Grundwasserentnahme aus Uferfiltrat und dem Abfluss der Schwäbischen Rezat hätte angefordert werden müssen, da die hohe Durchlässigkeit des

Gewinnungsgebietes auf eine wassererfüllte Quartärrinne (Kiese, Sand) schließen lässt, die mit der Schwäbischen Rezat korrespondiert.

Nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamtes ist ein hydrogeologisches Gutachten nicht notwendig, da in der Bewertung der Entnahme stets vom Extremfall (Uferfiltrat stammt vollständig aus der Schwäbischen Rezat, Entnahme von 60 l/s) ausgegangen wird.

Abschließend ist festzustellen, dass alle Einwendungen, die vorgebracht wurden, durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg entkräftet wurden.

3.3. Die Untere Wasserrechtsbehörde schließt sich den Auffassungen des amtlichen Sachverständigen an. Daher kann im vorliegenden Fall auch bei Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt werden (§ 12 Abs. 2 WHG).

Für die Erteilung der gehobenen Erlaubnis spricht das hohe öffentliche Interesse des Antragstellers. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und wurde explizit für dieses Projekt gegründet. Gemäß § 4 der Verbandssatzung gehört vor allem das Beschaffen und Bereitstellen von Betriebswasser für die Landwirtschaft, insbesondere zur Bewässerung der Kulturen, zu seinen Aufgaben. Diese Aufgabe wurde durch das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit für neue Wasser- und Bodenverbände – wie den Wasserverband Unteres Rezattal – zugelassen (vgl. *Drost*, in: Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Stand Februar 2017, § 15 WHG, Rdnr. 21). Eine Bewässerung der beim Wasserverband angemeldeten Flächen ist, sobald Beregnungswasser aus einer funktionsfähigen Infrastruktur geliefert werden kann, gemäß Aussage des Wasserwirtschaftsamtes ausschließlich mit aus dem Gewinnungsgebiet „Papiermühle“ entnommenen Mischwässern möglich. Die Erhaltung von Sonderkulturen hat ohnehin einen hohen Stellenwert. Darüber hinaus ist die zentrale Entnahme von Bewässerungswasser für 250 Hektar landwirtschaftliche Fläche aus sich schnell regenerierenden Uferfiltrat-Mischwässern aus wasserwirtschaftlicher Sicht als positiv und nachhaltig zu bewerten. Es werden durch das beantragte Vorhaben die tieferen Grundwasserschichten entlastet, da die Wasserentnahme aus den bisherigen Tiefbrunnen reduziert wird. Die Grundsätze des § 6 WHG werden beachtet.

Gegen die beantragte Gewässerbenutzung sprechen die eingegangenen Einwendungen durch den Landesfischereiverband Bayern sowie Herrn und Frau Wunram. Diese konnten allerdings alle entkräftet werden. Es ist insbesondere festzuhalten, dass die Auswirkungen der beantragten Wasserentnahme auf das unterhalb der Entnahmestelle gelegene Triebwerk gering sind. Die vom Wasserwirtschaftsamt durchgeführten Berechnungen beruhen auf einer rein theoretischen Worst-Case-Betrachtung, bei der vorsorglich davon ausgegangen wird, dass die gesamte Entnahmemenge von 60 l/s ausschließlich aus dem Oberflächengewässer gedeckt wird. Dies wird angenommen, weil der exakte Uferfiltratanteil nicht quantifiziert wurde. Selbst unter Zugrundelegung dieser für die Triebwerksbetreiberin ungünstigsten Berechnungsgrundlage ergeben sich rechnerische Verringerungen der Ausleitungsmenge in Höhe von lediglich 10,9 % während des Sommerhalbjahres und 8,3 % während des Winterhalbjahres. Diese Werte stellen eine spekulative Maximalbetrachtung dar. Tatsächlich setzt sich die entnommene Wassermenge aus drei Komponenten zusammen, dem Grundwasser, dem Wasser, das aus dem Speicherpotenzial des Ufergrundes (Uferbegleitstrom) bereitgestellt wird und schließlich dem Oberflächenwasser. Der Anteil des unmittelbar aus dem Oberflächengewässer entnommenen Wassers fällt daher merklich geringer aus als in der zugrunde gelegten Betrachtung angenommen. Folglich wird der Unterschied der verfügbaren Wassermenge mit und ohne Entnahme geringer ausfallen, als die berechneten prozentualen Werte vermuten lassen.

Die beantragte Wasserentnahme hat letztlich keinen signifikanten Einfluss auf die Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Wasserkraftanlage.

Grundsätzlich steht den Eheleuten Wunram auch keine konkrete Abflussmenge zu. Eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung gewährt keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser in

einer bestimmten Menge und Beschaffenheit (§ 10 Abs. 2 WHG). Eigentum unterliegt im Wasserrecht außerdem einer besonders weitgehenden Sozialbindung, d.h. alle Wasserbenutzer haben darauf Rücksicht zu nehmen, dass das Wasser möglichst vielseitig und zum allgemeinen Vorteil benutzt werden kann (vgl. *Knopp/Müller*, in: Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Stand Juli 2021, § 10 WHG, Rdnr. 57)

Da das Triebwerk ein vermögenswertes Recht darstellt, ist zunächst der Schutzbereich der Eigentumsfreiheit aus Art. 14 Abs. 1 GG eröffnet. Dieser umfasst grundsätzlich auch das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb – hier den Betrieb der Wasserkraftanlage zur gewinnbringenden Stromerzeugung. Eine grundrechtsrelevante Beeinträchtigung setzt in diesem Zusammenhang jedoch voraus, dass der Unterlieger, also Frau Wunram, schwer und unerträglich getroffen wird. Dies ist, wie bereits oben dargelegt, vorliegend nicht der Fall. Die möglicherweise auftretende Verringerung der Zuflussmenge führt nicht dazu, dass der Betrieb des Triebwerks nicht mehr fortgeführt werden kann. Aufgrund der Anknüpfung an den Pegelstand fallen die Auswirkungen derart gering aus, dass eine grundrechtsrelevante Beeinträchtigung nicht angenommen werden kann. Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb wird folglich weder in seinem Bestand gefährdet noch in seiner Substanz ausgehöhlt (vgl. *Knopp/Müller*, in: Dorst, Das neue Wasserrecht in Bayern, Stand Juli 2021, § 10 WHG, Rdnr. 59, 60).

Das dem Landratsamt Roth zustehende Bewirtschaftungsermessen wird schließlich zugunsten des Wasserverbandes Unteres Rezattal ausgeübt. Das Interesse des Wasserverbandes an der Grundwasserentnahme für die Bewässerung der Sonderkulturen ist höher zu gewichten als das Interesse der Eheleute Wunram an der Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes. Auch in Hinblick auf den Klimawandel ist ein erhöhter Bewässerungsbedarf erforderlich, um landwirtschaftliche Kulturen aufrecht zu erhalten. Demgegenüber sind die möglicherweise entstehenden geringfügigen Einschränkungen beim Betrieb des Triebwerks hinzunehmen und auch die Grundrechte müssen insoweit zurücktreten.

Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen minimieren die Auswirkungen auf die unterhalb liegenden Wasserkraftanlage.

Es kann ferner davon ausgegangen werden, dass private oder öffentliche Interessen durch das Projekt nicht negativ beeinträchtigt werden.

Die Festsetzung der Inhalts- und Nebenbestimmungen beruht auf § 13 Abs. 2 WHG. Sie sind angemessen und erforderlich, um Belange des Allgemeinwohls oder Dritter zu wahren. Weiter stellen sie das mildere Mittel gegenüber einer Versagung des Antrags dar und sind damit auch verhältnismäßig.

Die Befristung der gehobenen Erlaubnis ist gem. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG zulässig, der festgesetzte Zeitraum ist angemessen. Er entspricht dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen, wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Dauer liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Um eine Übernutzung des Grundwasservorkommens und Auswirkungen auf Dritte sowie den Naturhaushalt zu vermeiden, sind Messungen insbesondere der Entnahmemengen erforderlich, auch um die Einhaltung der Bescheidsauflagen zu dokumentieren und im Falle von Rechtsstreitigkeiten die erforderlichen Nachweise führen zu können.
Das Betriebstagebuch dient der Eigenkontrolle bei der Wasserverteilung an seine Verbandsmitglieder sowie der Dokumentation des sparsamen Umgangs mit der Ressource Wasser.

Der Auflagenvorbehalt wurde aufgrund § 13 Abs. 1 WHG verfügt.

Das Vorhaben soll innerhalb des Geltungsbereiches der Rechtsverordnung des Landkreises Roth über den Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet des Landkreises Roth – „Südliches

Mittelfränkisches Becken westlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Spalter Hügelland, Abenberger Hügelgruppe und Heidenberg“ (LSG-West) zur Ausführung gelangen. Da die beantragte Nutzung von Grundwasser auf Grund der Brombachüberleitung nicht zu einer dauerhaften Veränderung des Grundwasserstands führt, ist eine Erlaubnis nach LSG-VO nicht erforderlich.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 und 10 Kostengesetz (KG). Der Wasserverband Unteres Rezattal hat als Antragsteller grundsätzlich die Kosten des wasserrechtlichen Verfahrens zu tragen. Er ist jedoch gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Die zu erstattenden Auslagen in Höhe von 810,00 € (Art. 10 Abs. 1 KG), welche für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes angefallen sind, wurden bereits nach Erteilung des später zurückgenommenen Bescheides eingezahlt. Daher werden mit diesem Bescheid keine Auslagen auferlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Grillenberger